

Sicherstellungsrichtlinie

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Verwendung der Finanzmittel
nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)

in der Fassung der Beschlussfassung der Vertreterversammlung am 22.11.2024, in Kraft getreten am
01.01.2025 amtlich bekannt gemacht am 18.12.2024 unter www.kvno.de

Sicherstellungsrichtlinie

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)

Präambel

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Die KV Nordrhein hat zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet. Dieser Strukturfonds wird finanziert durch mindestens 0,1% und höchstens 0,2% der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen sowie durch einen zusätzlichen Betrag in gleicher Höhe von den nordrheinischen Krankenkassen und deren Verbänden. Mit den Mitteln des Strukturfonds können Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung finanziert werden.

In dieser Sicherstellungsrichtlinie werden die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt. Der Vorstand der KV Nordrhein soll die Planung und Verwendung der Mittel regelmäßig dem Hauptausschuss darlegen. Zweimal im Jahr gibt der Vorstand einen Bericht an die Vertreterversammlung. Die Richtlinie gilt für den Bezirk der KV Nordrhein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Sicherstellungsrichtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 1

Regelungszweck und Regelungsgegenstand

1. Diese Richtlinie regelt geeignete finanzielle oder sonstige Maßnahmen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im Bezirk der KV Nordrhein zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern (Fördermaßnahmen). Die Finanzmittel des Strukturfonds sollen insbesondere für die beispielhaft in den Ziffern 1. bis 8. des § 105 Abs. 1a Satz 3 SGB V aufgeführten Maßnahmen verwendet werden.
2. Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.

§ 2

Art der Fördermaßnahmen

1. Die finanziellen Fördermaßnahmen werden als Zuschuss in Form einer einmaligen Festbetragsfinanzierung oder in Form einer monatlichen oder quartalsweisen Auszahlung gewährt.
2. Als Fördermaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
 - 2.1. Förderung der Famulatur
 - 2.2. Veranstaltungsreihe mit Fachvorträgen zum Thema Praxiseinstieg und Praxisführung (z.B. Landpartie)
 - 2.3. Investitionskostenzuschüsse bei Neuniederlassung sowie in Einzelfällen bei Neugründung einer Zweigpraxis in einem Fördergebiet
 - 2.4. Gewährung von Anschubfinanzierungen zur Beschäftigung von angestellten Ärztinnen und Ärzten in einem Fördergebiet
 - 2.5. Förderung eines Qualifizierungspakets und der Weiterbildung im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin
 - 2.6. Förderung der Erteilung von Sonderbedarfszulassungen

- 2.7. Förderung von Entschädigungszahlungen nach § 103 Absatz 3a Satz 13 SGB V
- 2.8. Förderung der Substitutionsbehandlung
- 2.9. Vergabe von Stipendien
- 2.10. Aufbau und Betrieb von Eigeneinrichtungen der KV Nordrhein in Form
 - 2.10.1. der Bereitstellung einer schlüsselfertigen Praxis mit kompletter Infrastruktur durch die KV Nordrhein im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit des Arztes, ggf. als Standort für eine Zweigpraxis verschiedener Fachrichtungen (Rotationsspraxis)
 - 2.10.2. des Betriebens einer sogenannten Fahrschulpraxis an einem bereits vorhandenen Praxisstandort, in der neben einem Jungarzt ein etablierter Arzt durch die KV Nordrhein angestellt wird mit dem Ziel der mittelfristigen Praxisübernahme durch den Jungarzt,
 - 2.10.3. einer von der KV Nordrhein eingerichteten und betriebenen Eigeneinrichtung, in der von der KV Nordrhein angestellte Ärzte tätig werden können, ggf. mit der Vereinbarung einer Übernahmeoption für die in der Eigeneinrichtung angestellten Ärzte. Die Eigeneinrichtung ist als Ausnahmeregelung subsidiär gegenüber allen anderen Sicherstellungsmaßnahmen.
- 2.11. Telemedizinische Versorgungsangebote
- 2.12. Förderung von Praxisnetzen
- 2.13. Nachwuchsförderungen
- 2.14. Förderung des Betriebs der Terminservicestelle. Die Finanzierung der Terminservicestelle mit Mitteln des Strukturfonds ist nachrangig gegenüber den übrigen Fördermaßnahmen dieser Sicherstellungsrichtlinie. Eine Finanzierung des Betriebs der Terminservicestelle mit Mitteln des Strukturfonds soll nur dann erfolgen, wenn das zur Verfügung stehende Finanzvolumen des Strukturfonds nicht bereits durch die übrigen Fördermaßnahmen ausgeschöpft ist.
- 2.15. Förderung von Praxen, welche an der Qualifikation akademisierter medizinischer Assistenzberufe (insbesondere Physician Assistants (PAs)) mitwirken

- 2.16. Förderung der Beschäftigung von Sicherstellungsassistenten i.S.d. § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 Ärzte-ZV
- 2.17. Förderung der Beschäftigung ausländischer Ärzte aus Drittstaaten mit vorübergehender Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Bundesärzteordnung
3. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, die Richtlinie um weitere Maßnahmen zu ergänzen, soweit hierfür ein Bedarf besteht, oder einzelne Maßnahmen wieder aufzuheben, soweit diese hinsichtlich des mit der Förderung verfolgten Zwecks sich nicht bewährt haben. Darüber hinaus kann der Vorstand der KV Nordrhein in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Sicherstellungsmaßnahmen anerkennen und fördern. Die Fördersumme darf hierbei im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 50.000,00 € nicht überschreiten.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn sie der Sicherung einer wohnortnahen, flächendeckenden medizinischen Versorgung in Nordrhein dient.
2. Fördergebiete werden grundsätzlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres festgelegt. Der Vorstand der KV Nordrhein bestimmt die zur Identifizierung der Fördergebiete notwendigen Faktoren auf der Grundlage von Bedarfsplanungs- und Sozialdaten und legt so die Fördergebiete fest.
3. Soweit diese Richtlinie zu ihrer Umsetzung der Konkretisierung bedarf, wird der Vorstand der KV Nordrhein ermächtigt, das Nähere zu regeln.

§ 4

Allgemeine Grundsätze zum Verfahren

1. Die Bewilligung von Fördermaßnahmen ist schriftlich beim Vorstand der KV Nordrhein zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Finanzvolumen begrenzt ist auf die Höhe des Strukturfonds.

2. Der Antragsteller ist verpflichtet, der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen und notwendig erscheinenden Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, insbesondere auch für die Prüfung, ob und inwieweit der Förderzweck erfüllt wurde bzw. erfüllt wird. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung oder auf deren Höhe haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.
3. Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.
4. Für die Bewilligung einer Förderung ist die Versorgungssituation zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Förderung maßgeblich.
5. Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden, insbesondere die bewilligte finanzielle Förderung zu dem nach dieser Richtlinie vorgesehenen Förderzweck verwendet wird.
6. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die für die Bewilligungsentscheidung erforderlichen Angaben des Antragstellers nicht zutreffend waren oder die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 2 oder wenn die gewährte Förderung nicht für den sich aus dieser Richtlinie und/oder der Fördermaßnahme ergebenden Förderzweck verwendet wurde bzw. wird, ist die gewährte finanzielle Förderung vom Förderungsempfänger zurückzuzahlen.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Rückzahlungsverpflichtung ganz

oder teilweise abgesehen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Rückforderung der gewährten finanziellen Förderung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde. Dabei kann insbesondere berücksichtigt werden, ob und inwieweit der Förderungsempfänger die Gründe für eine Rückzahlungsverpflichtung zu vertreten hat.

§ 5 Bereitstellung der Mittel

Zur Finanzierung der Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie bildet die KV Nordrhein einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V. Dieser Strukturfonds wird finanziert durch mindestens 0,1% und höchstens 0,2% der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung sowie durch einen zusätzlichen Betrag in gleicher Höhe von den nordrheinischen Krankenkassen und deren Verbänden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie, in der Fassung vom 22.11.2024, tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 12.12.2024

gez.
Dr. med. Jens Wasserberg
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender